

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Nüstenbachtal, Hessental und Masseldorn"

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Nüstenbachtal, Hessental und Masseldorn" vom 13. Oktober 2015, GBL S. 930, ist unwirksam.

Artikel 2

Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet "Nüstenbachtal, Hessental und Masseldorn" vom 21. Januar 2016

Inhaltsübersicht

§ 1	Erklärung zum Schutzgebiet
§ 2	Schutzgegenstand
§ 3	Schutzzweck
§ 4	Verbote
§ 5	Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung
§ 6	Regeln für die Bodennutzung als Garten und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen
§ 7	Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung
§ 8	Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei
§ 9	Bestandsschutz
§ 10	Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status
§ 11	Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat
§ 12	Ordnungswidrigkeiten
§ 13	Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
§ 14	Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken“

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23, 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) (BNatSchG),
2. §§ 23 Absatz 3 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 23. Juni 2015 (GBl S. 585), und
3. § 42 Absatz 5 des Jagd- und Wildtier-Managementgesetzes (JWMG) vom 25. November 2014 (GBl S. 550):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mosbach, Gemarkungen Mosbach und Lohrbach, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Nüstenbachtal, Hessental und Masseldorn".
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung „Bauland Mosbach“.

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 146 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet umfasst auf der Gemarkung Lohrbach ganz oder teilweise die Gewanne „Am Kirchle“, „Hartwald“, „Hintere Hardtwiesen“, „Im Wüst“, „Vordere Hardtwiesen“ und „Witthau“; auf der Gemarkung Mosbach ganz oder teilweise die Gewanne „Allmendrain“, „Äußere Gärten“, „Brunnenäcker“, „Dorfstraße“, „Eppigsklinge“, „Gassenäcker“, „Gehrn“, „Gereut“, „Göckelberg“,

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

„Hartwiesenweg“, „Hardwiesen“, „Hauke“, „Helden“, „Herrhecke“, „Hofbrunnen“, „Hohe Steige“, „Hohe Stutz“, „Hummelwiesen“, „Kirchenpfad“, „Kleeb“, „Krappenschrei“, „Kühhorn“, „Lange Rodern“, „Leyern“, „Liebich“, „Mahlbrunnen“, „Masseldorn“, „Mittlere Gärten“, „Neuenberg“, „Nüstenbacher Grund“, „Obere Buchert“, „Obere Klausen“, „Obere Masseldorn“, „Oberes Hessental“, „Ochsenrain“, „Reichenbacher Straße“, „Rödern“, „Säumagen“, „Schleef“, „Sohlberg“, „Stockäcker“, „Spitzacker“, „Steige“, „Straßengewann“, „Straubenhecke“, „Untere Buchert“, „Untere Klausen“, „Wäldlein“, „Weidenklinge“, „Weiler“ und „Witthau“.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:3.500 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen. Das FFH-Gebiet ist in beiden Karten mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
- des Nüstenbachtals mit den angrenzenden Höhenrücken als charakteristisches Landschaftsbild im Übergangsbereich von Sandstein-Odenwald und Bauland mit seinem reich strukturierten Mosaik aus verschiedenen, eng miteinander verzahnten Wiesentypen und Hecken, Gebüsch, Streuobst und Wald,
 - der Schaumkalkbänke, der Sinterbildungen und einer Doline als geologische Besonderheiten,
 - des Nüstenbachs, seiner Talauen, den gewässerbegleitenden naturnahen Stauden-, Röhrich- und Gehölzsäumen sowie dem bachbegleitenden Auwaldstreifen,
 - der Mähwiesen und Weiden mit ihrem reichhaltigen Standortmosaik von Quellhorizonten, der Obstbaumwiesen, der Halbtrocken- und Trockenrasen

und des standortstypischen Waldes, jeweils mit der teilweise speziell angepassten Flora und Fauna.

- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen
- Fließgewässer mit flutender Wasservegetation (Code 3260)
 - Wacholderheiden (Code 5130)
 - Kalk-Pionierrasen (Code 6110)
 - Kalkmagerrasen (Code 6210)
 - Magere Flachland-Mähwiese (Code 6510)
 - Kalktuff-Quelle (Code 7220)
 - Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (Code 91E0).
- (3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten aus Anhang II der FFH-Richtlinie, insbesondere Spanische Flagge (*Callimorpha quadripunctata*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*).

§ 4

Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
1. in der Zeit vom 01. März bis zum 15. Juli die Wege zu verlassen;
 2. außerhalb der Wege Fahrrad zu fahren; dies gilt nicht für die Teilnehmer der einmal jährlich stattfindenden Mountainbike-Veranstaltung auf den Flurstücken 4162, 4163, 4164, 4165, 4166, 1588 und 1662 der Gemarkung Mosbach;
 3. außerhalb der Wege zu reiten;

4. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Hunde unangeleint mit zu führen;
6. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
7. Düngemittel oder Pflanzenbehandlungsmittel auszubringen;
8. Abfälle, Materialien oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern; zulässig bleibt die bis zu vier Wochen dauernde Lagerung vor Ort erzeugter land- oder forstwirtschaftlicher Produkte sowie die Brennholzlagerung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
9. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. Feuer anzumachen oder zu unterhalten oder Feuerwerk abzubrennen;
11. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen; dies gilt auch für das Aufstellen von Koppelzäunen aller Art ohne Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde;
12. Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen, mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen;
13. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
14. zu zelten und zu lagern;
15. Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
16. Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Drachen, Sprungfallschirme, Freiballone, Drohnen oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
17. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
18. Grünland oder Dauerbrachen umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen;
19. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
20. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
21. Trockenmauern zu beseitigen oder zu zerstören;

22. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt oder den Wasserchemismus der Quellen, der Fließgewässer oder des Grundwassers verändern;
23. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
24. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die nach Fachrecht ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1, 4-6, 7 und 9 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 1. Auf Flurstücken, die gleichzeitig Teil des FFH-Gebietes sind, darf das Grünland maximal zwei Mal im Jahr genutzt werden; zwischen dem Ende einer Nutzung und dem Beginn der darauf folgenden Nutzung muss ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen; pro Hektar sind alle zwei Jahre maximal folgende Düngermengen und -arten zulässig: entweder 100 dt Festmist, oder 35 kg P₂O₅ und 120 kg K₂O. Diese Regelungen gelten nicht für die Flurstücke 4752, 4753, 4756, 4772, 4773, 5299, 5306, 5308, 5312, 5325, und 5481 der Gemarkung Mosbach.
 2. Auf den FIST 4375, 4383, 4385, 4389, 4413, 4414, 4415, 4416, 4416/1, 4459, 4461, 4463, 4464, 4466, 4467, 4469, 4470, 4471, 4472, 4473/1, 4474, 4465, 4465/1, 4480, 4484, 4489, 4491, 4500, 4504, 4505, 4517, 4518, 4520, 4533, 4534, 4539, 4540, 4547, 4548, 4554, 4555, 4557, 4559, 4564, 4565 und 4568 der Gemarkung Mosbach darf das Grünland nicht mit Gülle oder anderen Flüssigdüngern versorgt werden.
 3. Weidetiere dürfen den Uferbereich des Nüstenbachs nur in den mit der

höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Bereichen betreten.

4. Das Mulchen, ausgenommen im Zuge der Weidenachpflege, ist nicht vor der Hochblüte des Glatthafters, nur mit möglichst hoch eingestelltem Mulchgerät und nur in Streifen oder Abschnitten zulässig. Die im ersten Durchgang geschonten Streifen oder Abschnitte dürfen frühestens zwei Wochen nach dem ersten Durchgang gemulcht werden, dabei müssen die zuerst gemulchten Streifen oder Abschnitte geschont werden. Entlang einiger Wege, Feldgehölze und Waldränder sind mindestens zwei Meter breite Altgrasstreifen zu erhalten, die nur jedes zweite Jahr gemulcht werden. Hiervon nicht erfasste Mulchgänge sind nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig.
5. Pflanzenbehandlungsmittel werden auf Grünland nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

- (3) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

§ 6

Regeln für die Bodennutzung als Garten und die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen

- (1) Für die ordnungsgemäße Bodennutzung der Flurstücke 4165, 4212, 4269, 4312, 4315, 4324, 4325, 4414, 4461, 4562, 4896, 5303, 5543, 5544, 5545, 5566, 5569, 5574, 5576, 5579, 5592, 5593, 5600, 5628, 5630, 5631, 5634 und 5694 der Gemarkung Mosbach als Garten sowie für die Bewirtschaftung von Obstbaumwiesen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 4, 6, 7, 9 und 10 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Die Fällung von Hochstamm-Obstbäumen mit Baumhöhlen erfolgt nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde;
 - Gehölzpflanzungen beschränken sich auf Obst- oder Nussbaum-

Hochstämme;

- Mit Ausnahme kleiner Grillfeuer wird nur vor Ort anfallendes Material in den Monaten Oktober-März verbrannt; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt;
- Der Einsatz von Geräten mit Benzinmotor wird in der Zeit vom 01. März bis 31. Mai auf das Notwendigste beschränkt.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 4, 6, 7 und 9 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Dabei gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Es werden nur standortheimische Baumarten (z. B. Rotbuche, Stieleiche, Traubeneiche) gefördert;
 - stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist;
 - Pflanzenbehandlungsmittel werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd und der Fischerei

- (1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1, 4, 5, 6 und 23 nicht, wenn sie die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Unter den gleichen Voraussetzungen gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1 und 23 nicht für die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei,

wobei Fischbesatz nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig ist.

(2) Für die Ausübung der Jagd gelten dabei insbesondere folgende Anforderungen:

- Hochsitze ausgenommen mobile Einrichtungen werden nur außerhalb von Magerrasen, nur aus naturbelassenen Hölzern und nur im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;
- auf die Anlage von Wildäckern und Futterstellen wird verzichtet, Kurrungen und sonstige jagdliche Einrichtungen werden nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde betrieben;
- Fahrzeuge werden außerhalb der Wege nur für den Transport von erlegtem Wild oder jagdlichen Einrichtungen eingesetzt.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; dabei sind Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die in der Zeit zwischen dem 01. März und dem 15. Juli eines Jahres durchgeführt werden sollen, nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde zulässig. Unberührt bleiben auch die Vereinsaktivitäten im Zusammenhang mit dem Betrieb des Skilifts und der Skihütte auf den Flurstücken 4661, 4670, 4671 und 4678 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

§ 10

Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des FFH - Gebietes betroffen sind, kann zusätzlich eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils gültigen Fassung erforderlich werden.

§ 11

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beirat

- (1) Unberührt bleiben Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil eines Pflegeplans oder des Managementplans für das FFH-Gebiet in der jeweils aktuellen Fassung sind.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt. Soweit sachnotwendig, beruft die höhere Naturschutzbehörde hierzu einen Beirat ein, in dem insbesondere die Stadt Mosbach, der Ortsteil Nüstenbach, die untere Landwirtschafts-, Forst- und Naturschutzbehörde, sofern jagdliche Interessen berührt sind die untere Jagdbehörde und der Jagdpächter, sowie die im Gebiet tätigen Vereine und Landwirte vertreten sind.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Absatz 3 Ziffer 6 BNatSchG und § 69 Absatz 1 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4 - 8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in 76133 Karlsruhe, beim Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises, Neckarelzer Str. 7 in 74821 Mosbach, und im Technischen Rathaus der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2 in 74821 Mosbach, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten, teilweise Aufhebung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken“

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt in ihrem Geltungsbereich die Verordnung des Landschaftsschutzgebietes „Nüstenbachtal mit westlich angrenzendem Höhenrücken“ vom 21. Juni 1991 (Rhein-Neckar-Zeitung vom 03. Juli 1991) außer Kraft.

Karlsruhe, den.....

Regierungspräsidium Karlsruhe

Nicolette Kressl

Regierungspräsidentin

Verkündungshinweis:

Nach § 25 NatSchG ist eine Verletzung der in § 24 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe